

Excurs IV.

Cardinalpriester Hugo der Weiße und die sogenannte kaiserliche Fassung des Papstwahldecretes von 1059.

Die Unterschriften des *Decretum synodi* der Brigener Versammlung von 1080 beginnen mit dem Satze: *Ego Hugo Candidus sanctae Romanae ecclesiae presbyter cardinalis de titulo Sancti Clementis regionis tertiae Urbis huic decreto a nobis promulgato assensum praebui et subscripsi vice omnium cardinalium Romanorum* (Monum. Germ., Legum Sect. IV, I, 120). Als der einzig anwesende Vertreter des Cardinalcollegiums bei der Absetzung Gregor's VII., der Ernennung Wibert's bediente sich Hugo dieser Formel.

Hugo, der durch seine der Synode vorgelegte Schmähschrift gegen Gregor VII. bei den gegen den Papst durchgeführten Schritten ganz vorangegangen war, der als der erste in der eben bezeichneten Weise den Beschluß der Versammlung unterzeichnete, hat also dabei ein großes Gewicht darauf gelegt, in einer der Wirklichkeit gänzlich widersprechenden Weise, als an Stelle der Cardinäle, und zwar ohne Unterschied aller Cardinäle, er, der einzelne Cardinalpriester, handelnd aufgetreten zu sein¹⁾.

Die wesentlichen Abweichungen des Textinhaltes der sogenannten kaiserlichen Fassung gegenüber der päpstlichen Redaction, der Fälschung gegenüber der echten Form des Papstwahldecretes der Lateransynode Nikolaus' II. von 1059²⁾ sind die nachfolgenden.

In der fälschenden Fassung (Monum. Germ., l. c., 542—546: mit der die Nennung einer kaiserlichen — oder königlichen — Mitwirkung vermeidenden Ueberschrift *Decretum electionis a Wibertinis vitiatum*, während das *Decretum electionis pontificale* vorausgeht, 539—541) hat Artikel 3 — nach der Eintheilung in diesem neuesten Abdrucke —, da, wo von den nach dem Tode eines Papstes zu ergreifenden Maßregeln gesprochen wird, die *cardinales* — statt der *cardinales episcopi* — als diejenigen, die für eine Neuwahl zu sorgen haben, ohne irgend eine weitere Erwähnung der dort (539) genannten *clerici cardinales* und des *reliquus clerus et populus*, die beizuziehen seien; dagegen ist der durch W. Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV., 98, sogenannte „Königsparagraph“ nun hier in Artikel 3 mitten in den Text eingeschoben, unter erweiternder Einfügung der Worte: *mediante eius (sc. Heinrich's IV.) nuntio Longobardie cancellario*

1) Vergl. ob. S. 290 u. 292.

2) Ueber das echte Papstwahldecret vergl. in Bd. I, S. 135—138, sowie den Excurs, S. 678—688.

Wiberto) in den Satz: sicut jam sibi (sc. Heinrich IV.) concessimus³⁾. In Artikel 4, der besagt, die religiosi viri seien die produce, die Anderen die sequaces bei der Wahl, wird noch hinter religiosi viri eingeschoben: cum serenissimo filio nostro rege Heinricho; dagegen fehlt bei diesem Artikel der ganze weitere Theil, die Begründung durch einen Canon Papst Leo's I. In Artikel 6, wo für den Ausnahmefall, daß eine unverfälschte Wahl in Rom nicht möglich sei, durch Gestattung einer Verlegung der Wahl an einen angemessenen Ort gesorgt wird, sind vor dem Zwischenfächchen: licet pauci sint (gemeint sind als Subject die cardinales — vergl. n. 5 —: in der päpstlichen Fassung hieß es: licet paucis, sc. religiosis clericis catholicisque laicis) die Worte der päpstlichen Fassung: cardinales episcopi cum religiosis clericis catholicisque laicis ausgelassen; dagegen sind in den Satz: ubi (sc. an welchem Orte) congruentius judicaverint die Worte: cum invictissimo rege H(einrico) eingefügt⁴⁾.

Die Prüfung dieser Abweichungen der sogenannten kaiserlichen Fassung von der päpstlichen führt auf die Absicht der Fälschung.

Einzig und allein die Cardinäle im Allgemeinen, nicht die Cardinalbischöfe in ihrem Vorrang vor den Cardinalclerikern, haben nach Ansicht des Urhebers der Textabänderungen bei der Neubefetzung des päpstlichen Stuhles die nothwendigen Maßregeln zu ergreifen; aber diese ihre Thätigkeit ist unabänderlich mit derjenigen des Königs Heinrich IV. selbst in engste Verbindung zu setzen. Ebenso haben, wenn es sich um die Verlegung des Wahlortes handelt, wieder einzig die Cardinäle⁵⁾ — mit der Voraussetzung, daß auch schon nur die Entscheidung weniger aus ihnen genüge —, zugleich mit dem Könige, das Recht zu handeln. Endlich ist im sogenannten Königsparagraphe daran erinnert, der Kanzler Wibert habe von Nikolaus II. durch seine Vermittlung das Zugeständniß erreicht, von dem dort die Rede ist.

Enge verbindet sich hiemit die Frage nach der Zeit der Entstehung der Fälschung.

Waiz, der — Forschungen zur deutschen Geschichte, VII, 401—409 (1867) — seinen, I. c., IV, 103—119 (1864), erschienenen Ausführungen „Weitere Bemerkungen zu dem Decrete des J. 1059 über die Papstwahl“ folgen ließ, setzte die Fälschung in die Zeit nach Wibert's Wahl an: „Es läßt sich doch gewiß viel leichter denken, man habe nach geschehener Wahl, da es galt, sie zu rechtfertigen und zu vertreten, das Decret so abgeändert, wie es für den Zweck erforderlich war, als daß man im voraus, da eine neue Wahl erst in einer gewissen Aussicht stand, sich für dieselbe das Wahlregulativ zurechtmachte“.

Diese Beweisführung richtete sich schon gegen Giesebrecht's im Münchener Historischen Jahrbuch für 1866, in Anhang I zu der Abhandlung: „Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregor's VII.“, vorangegangene Annahme, nach der — 169 ff., 179 — die Fälschung 1076 entstanden wäre, als man zu Worms bei dem Angriffe auf Gregor VII. das Wahldecret Nikolaus' II. wieder hervorzog und zugleich an die Veranstaltung einer neuen Papstwahl dachte⁶⁾. Man habe das Vorrecht der Cardinalbischöfe in der Fälschung beseitigt, so daß die Wahl lediglich auf dem consensus des Königs und der Cardinäle — auch nur weniger anwesender — beruhen sollte, denen sich alle Anderen zu fügen hätten.

Scheffer-Boichorst handelte in seinem hier in n. 3 genannten Buche,

3) Der „Königsparagraph“ war in der Ausgabe der päpstlichen Fassung bei Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II., 14—18, § 4 gewesen, erscheint aber in der Ausgabe dieser Redaction in den Monum. Germ. als Artikel 6. Ueber die Vermittlung des Kanzlers Wibert spricht Scheffer-Boichorst, 105—108.

4) Die in Artikel 8 stehenden Worte: non papa sed sathanas, non apostolicus sed apostaticus ab omnibus habeatur et teneatur fehlen in der päpstlichen Fassung. Scheffer-Boichorst zeigt, I. c., 42—44, daß da wohl nur eine Nachlässigkeit des Copisten vorliegt, der diese durch Nikolaus II. selbst als Bestandtheil des Decretes bezeichnete Fluchformel wegließ und so eine deutlich empfindliche Lücke im Texte verursachte.

5) Von Artikel 3 an gelten als Subject aller Sätze die cardinales, an deren Stelle nur dazwischen in Artikel 4 religiosi viri genannt erscheinen.

6) Giesebrecht macht besonders auf die Bb. II, c. 628 u. 633, erwähnten Aufforderungen Heinrich's IV. an die Römer und des Roland an die Synode von 1076 aufmerksam (vergl. auch I. c., c. 625 n. 18).

109—116, „Ueber den Ursprung der Fälschung“. Obgleich er von der Beweisführung Giesebrecht's mehrfach abweicht⁷⁾, ganz besonders — und das sicher mit Recht — völlig bestreitet, daß der Ursprung der Fälschung in Regierungskreisen zu suchen sei und Heinrich IV. etwas damit zu schaffen gehabt habe, daß also irgend eine officiële Bezugnahme auf die Fälschung geschehen sei, wie denn ja Wibert's Erhebung keine Wahl, sondern lediglich ein Werk Heinrich's IV. war⁸⁾, setzte er doch die Entstehung in das Jahr 1076: „Einmal mag es sich lediglich darum gehandelt haben, die Ungefehrlichkeit eines Papstthums zu erweisen, dessen Träger in anderen Formen erhoben war, als sie in der Fälschung vorgeschrieben sind; dann aber mochte auch eine in Aussicht genommene Neuwahl, wie man sich eine solche wünschte oder beabsichtigte, durch die kaiserliche Fassung begründet werden sollen“⁹⁾.

Dagegen betonte wieder anderentheils Martens, l. c., wo — 219 ff. — die „regalistische Fälschung“ eingehend behandelt wird, die Zugehörigkeit derselben zu 1080, und zwar zur ersten Hälfte des Jahres, vor der Brigener Synode, so daß also der Urheber — Wibert oder einer seiner Anhänger — sie dazu bestimmt habe, daß sie bei der geplanten Absetzung Gregor's VII. eine Rolle spiele.

— Allein die Bischöfe haben in Brigen, wie Scheffer-Boichorst, l. c., 110, hervorhob, jedenfalls nur auf die echte Fassung des Decretes sich bezogen¹⁰⁾. So ist es leicht möglich, daß die Fälschung am betreffenden Tage noch gar nicht vorlag, sondern erst nachher vorgebracht wurde. Hauptsächlich theilhaftig an der ganzen Handlung — Absetzung Gregor's VII., Ermöglichung einer Neubefetzung des so erledigten Papstthumes — war Hugo, der wohl ohne Frage auch als Verfasser des Brigener Decretes anzusehen ist, und dieses unterschreibt er, der einzige anwesende Vertreter des Cardinalcollegiums, der Cardinalpriester, dem aber seine Kirche San Clemente schon 1078 endgültig abgesprochen ist¹¹⁾, im Namen aller Cardinäle. Eine Hauptabweichung der gefälschten Fassung ist nun eben, daß die Cardinalbischöfe ihren Vorrang bei der Wahl gegenüber der Gesamtheit einbüßen, und eine zweite Veränderung ist, daß, wenn auch nur wenige Cardinäle — wir dürfen beifügen, ein einziger¹²⁾ — theilhaftig sind, die Wahl an einem anderen geeigneteren Orte — außerhalb Rom's — stattfinden. Gerade diese einzelnen Fälschungen passen ganz gut auf Hugo's Rolle, die er am Tage von Brigen durchführte. Ein durch und durch unwahrer, vor keiner Lüge zurückschreckender, dabei ein rücksichtslos gewaltfamer, aber auch höchst geschickter Mensch war dieser Parteigänger Wibert's. Wohl gar nicht irgendwie mit Rücksicht auf Heinrich IV., vielleicht nicht einmal um Wibert's willen, sondern um in einem gewissen Augenblicke sich selbst zu decken — so darf wohl geschlossen werden —, hat

7) Scheffer-Boichorst stellt da, 111 n. 2, aber unrichtig, auf Benzo's Zeugniß, über Anwesenheit zustimmender Römer in Brigen, Lib. VI, Praefatio: *inmixti de senatoribus Romanis insignes legati* (SS. XI, 656), ab, unter Berufung darauf, daß auch Giesebrecht, III, 1163, in den „Anmerkungen“, für Benzo's Mitwirkung in Brigen in Betracht falle. Aber Giesebrecht sagt das doch keineswegs so ausdrücklich, und in den Worten Benzo's, die er anzieht: *Quorum* (sc. der anwesenden Römer) *assertione nemo nostrum fuit Didimus: sed unanimiter quae dicebantur credidimus*, liegt doch nicht ein ausgesprochenes Zeugniß für Benzo's Mitwirkung (ein auf die Nennung seiner Person stets so erpichter Autor hätte ganz anders gesprochen): es ist bloß Benzo's Partei gemeint.

8) Vergl. S. 294.

9) Gegen das Jahr 1080 als das der Entstehung der Fälschung macht Scheffer-Boichorst, 114, auch geltend, daß durch Bernheim, *Forschungen zur deutschen Geschichte*, XV, 618—638, nachgewiesen worden sei, wie schon hinreichend, durch eine andere von den Wibertinern geschmiedete Fälschung (vergl. S. 298 u. 299), für deren Rechtfertigung Sorge getragen worden sei, in der Art, daß Heinrich IV. darin einfach das zu Brigen ausgeübte Recht der Ernennung zuerkannt wurde. Aber damit ist das Zeugniß des Deusdedit, daß die Wibertiner die Fälscher des Wahldecretes gewesen seien, noch lange nicht entkräftet, und es war voreilig, einfach zu erklären, die Wibertiner seien hier gar nicht in Betracht zu ziehen. In der Partei des neu erhobenen Papstes gab es Persönlichkeiten und Talente verschiedener Art — Hugo und Benzo sind sprechende Beispiele —, die nach persönlichen Bedürfnissen Verschiedenes zurechtmachen konnten.

10) In den Worten: *quod si quis sine assensu Romani principis papari praesumeret, non papa sed apostata ab omnibus haberetur* (vergl. S. 291 u. 292) steht Scheffer-Boichorst gewiß richtig diesen Hinweis.

11) Vergl. S. 108.

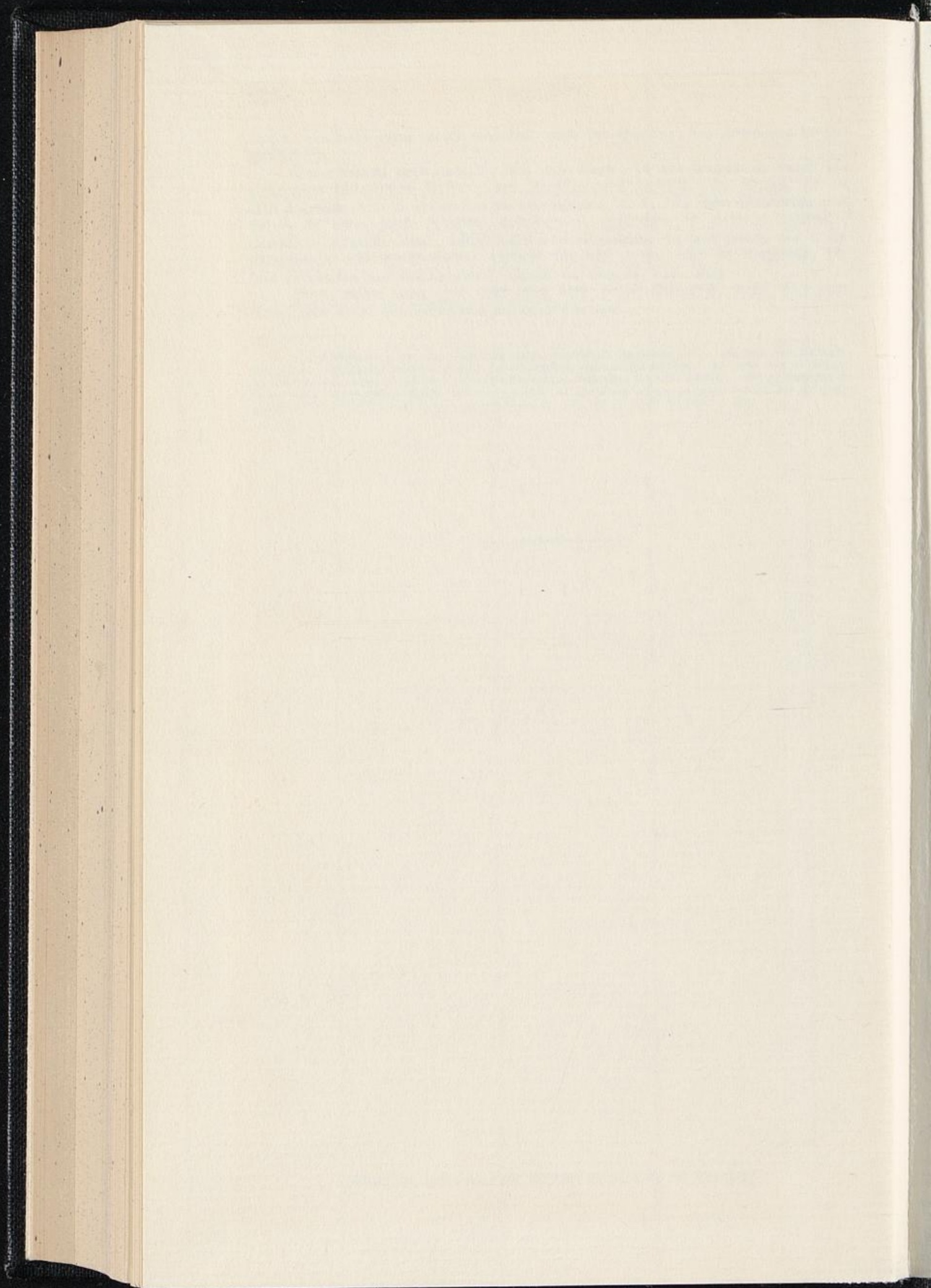
12) Trotz Scheffer-Boichorst's Verneinung, III, sagt Bais, l. c., 409, gewiß mit Recht: „in dem licet pauci sint liegt am Ende auch die Möglichkeit, daß es nur einer sei“.

Hugo, vielleicht schon gleich oder bald nach der Synode, die Fälschung durchgeführt¹³⁾.

Dazu stimmt aber auch die Art und Weise, in der Deussedit dieser sogenannten kaiserlichen Fassung des Wahldecretes gedenkt. Er schreibt sie in dem *Libellus contra invasores et symoniacos*, c. I, 11, dem Guibertus aut sui — ut suae parti favorem ascriberent, quaedam in decreto addendo, quaedam mutando illud reddiderunt a se dissidens, ut aut pauca aut nulla exemplaria sibi concordantia valeant inveniri — zu, und so nochmals, 13, dem Guibertus aut sui fautores (*Libelli de lite*, II, 310, 312).

Man wußte ganz gut, daß aus dem Kreise Wibert's, nicht von dem königlichen Hofe, die Fälschung ausgegangen war.

13) Giesebrecht, in dem obengenannten Münchener Jahrbuch, 172, gedenkt der Anlässe, wo sich die antigregorianische Partei der Fälschung als Waffe bediente (er zieht nur — vergl. hier bei n. 10 — unrichtig zuerst die Erklärung der Brigener Synode herbei). Es geschah zuerst in der 1084 geschriebenen Schrift *Dicta cuiusdam de discordia papae et regis* (vergl. ob. S. 536), dann in Wido's *Liber de scismate Hildibrandi*, Lib. II (*Libelli de lite*, I, 459, 551).



Centimetres

TIFFEN Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

